

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neukamperfehn für das Haushaltsjahr 2026 vom 08.01.2026

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 5/2026 vom 13.02.2026)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in der Sitzung am 08.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.439.900,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.800.600,00 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	68.100,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.060.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.258.000,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	199.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.169.000,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.969.200,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	361.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.229.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.788.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.969.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 950 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 704 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.